

Amtlisches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtlisches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses
Tägliche Beilage zur Diezer und Genser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einseitige Zeile über deren Raum 30 Pfg.
Reklamazeile 90 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Gens: Admerstraße 9b.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer
Diez und Bad Gens.
Verantw. f. d. Schriftl. Richard Hein.

Nr. 26

Diez, Dienstag den 21. Oktober 1919

59. Jahrgang

Amtlisches Blatt

République Française
Administration des Territoires
Allemands Occupés
Cercle d'Unterlahn
(Mosse-Nassau).

Bekanntmachung.

Auf Befehl des Oberbefehlshabers der Armeegruppe wird das vorübergehende Verbot der Einfuhr der Frankfurter Volksstämme in das französisch besetzte Gebiet von 15 Tagen auf zwei Monate — vom 20. Oktober einschl. ab — verlängert.

Diez, den 15. Oktober 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 50, 60 und 80 der Reichszettelverordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919, Reichsgesetzblatt 115, werden mit Wirkung vom Montag, den 20. Oktober 1919 ab für den Unterlahn-Kreis für Brot und Mehl folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. für Roggenbrot, am 1. Tage gewogen, 4 Pfund schwer, 1,55 Mark;
2. für Roggenbrot, am 1. Tage gewogen, 2 Pfund schwer, 0,80 Mark;
3. für Weizenschrotbrot, am 1. Tage gewogen, 2000 Gr. schwer, 1,50 Mark;
4. für Weizenbrot für Kranke, am 1. Tage gewogen, 1400 Gramm schwer, 1,25 Mark;
5. für Brötchen, frisch 70 Gramm, 8 Pfg.;
6. für Roggenmehl, das Pfund 45 Pfg.;
7. für Weizenmehl, das Pfund 50 Pfg.;
8. für Weizenauzugsmehl, das Pfund 58 Pfg.

Wer die Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Diez, den 18. Oktober 1919.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
J. B.:

Schneern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises
Chatras, Major.

Bekanntmachung Betrifft: Brotversorgung.

Nachstehend veröffentliche ich

1. eine Verordnung des Kreis Ausschusses über den Verkehr mit Getreide und Mehl vom 18. Oktober 1919,
 2. eine von mir dazu erlassene Ausführungsanweisung vom gleichen Tage,
 3. eine Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Brot und Mehl vom 18. Oktober 1919.
- und ersuche die Herren Bürgermeister, den Ortsinwohnern von den Anordnungen sogleich Kenntnis zu geben.
Den Bäckern und Mülkern sind die neuen Bestimmungen gegen Unterschrift bekannt zu geben.

Diez, den 18. Oktober 1919.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.:

Schneern.

Verordnung.

über den Verkehr mit Getreide und Mehl.

Auf Grund der §§ 58, 59, 60, 61 und 80 der Reichszettelverordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 — Reichsgesetzblatt Nr. 115 — und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 2. Juli 1919 wird für den Unterlahn-Kreis folgendes angeordnet:

§ 1.

Weizen ist mindestens bis zu 80, Roggen mindestens bis zu 82 und Gerste mindestens bis zu 75 vom Hundert auszumahlen. Zur Herstellung von Schrot ist Weizen und Roggen bis zu 94 Prozent auszumahlen.

§ 2.

Bei der Bereitung von Roggenbrot ist eine Mehlmischung zu verwenden, die aus 30 Teilen Weizenmehl und 70 Teilen Roggenmehl besteht.

Zur Bereitung des Roggenbrotes stehen 1456 Gramm Mehl zur Verfügung, welche Menge ausreicht, um ein Brot von 2000 Gramm herzustellen.

§ 3.

Bei der Bereitung von Weizenschrotbrot (Grahambrot) ist reines Weizenschrot, zu 94 vom Hundert ausgemahlen, zu verwenden. Weizenbrot für Kranke wird aus weniger hoch ausgemahlenem reinem Weizenmehl hergestellt.

§ 4.

Im übrigen bleiben alle über die Bereitung von Backwaren erlassenen Vorschriften, namentlich die Vorschriften der Verordnung des Bundesrats vom 26. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 413) in der Fassung der Verordnung vom 28. September 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 1084 — und

§ 5.

Es werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben:

1. für Weizenbrot — Brötchen — 70 Gramm,
2. für Roggenbrot 2000 Gramm gleich 4 Pfund und 1000 Gramm gleich 2 Pfund, welches Gewicht das Brot am ersten Tage aufweisen muß,
3. für Weizenschrotbrot — Grämbrot — 2000 Gramm,
4. für Weizenbrot für Kranke 1400 Gramm,
5. Zwiebad ist nach Gewicht zu verkaufen.

§ 6.

Roggenbrot, Weizenschrotbrot und Weizenbrot dürfen in Lang- und Rundform gebacken werden.

§ 7.

Roggenbrot darf erst am zweiten Tage, den Tag der Herstellung mitgerechnet, verkauft werden.

§ 8.

Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichtes der verwendeten Mehle oder mehrlartigen Stoffe aus Weizen oder Roggen bestehen. Diese Vorschrift ist ganz allgemein, insbesondere von Konditoreien, Bäckereien, Gemeindegasthöfen, Gasthöfen, Gast- und Schankwirtschaften sowie von den Haushaltungen zu befolgen.

Als Kuchen gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehrlartige Stoffe verwendet werden. Zwiebad fällt daher, je nachdem mehr oder weniger als 10 Gewichtsteile Zucker zu seiner Herstellung hergenommen werden, unter Kuchen oder unter Weizenbrot.

Im übrigen gelten für die Bereitung von Kuchen die Bestimmungen der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichslandvolkes vom 16. Dezember 1915 — Reichsgezeßblatt Seite 823 —.

§ 9.

Die Entnahme von Brot und Mehl ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung und auf die mit Montag beginnende Kalenderwoche, Roggenbrot oder Weizenschrotbrot im Gewicht von 2000 Gramm oder Weizenbrot für Kranke im Gewicht von 1400 Gramm oder an Mehl 1456 Gramm oder 24 Brötchen im Gewicht von 1680 Gramm oder 1400 Gramm Zwiebad entfallen.

Mehl im Sinne dieser Verordnung ist Weizenmehl, Roggenmehl, Weizenschrot und Roggenschrot.

Auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen gemäß § 8 der Reichsgezeßverordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 — Reichsgezeßblatt Nr. 115 — für sich und ihre Angehörigen das erforderliche Brotgetreide oder Mehl befaßt worden ist, auf die sogenannten Selbstversorger, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 10.

Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Brotkarten erfolgen, die von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes ausgegeben werden.

Die Abgabe von Weizenbrot für Kranke erfolgt in den vom Kreisausschuß bestimmten Bäckereien und ist nur zulässig gegen Vorlage einer vom Vorsitzenden des Kreisausschusses auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses ausgestellten Bescheinigung.

Die Bäcker haben über die Abgabe des Krankenbrotes Listen zu führen, aus denen jederzeit der Name und Wohnort des Brotempfängers, sowie die Zahl der abgegebenen Brote und der Tag der Abgabe zu ersehen ist. Auf der Bescheinigung ist der Tag der Abgabe eines Brotes vom Bäcker zu vermerken.

Die Abgabe und Entnahme von Kuchen ist an diese Vorschrift nicht gebunden.

§ 11.

Jeder Haushaltungsvorstand erhält von der Ortspolizeibehörde für jede der Haushaltung angehörige Person, sofern sie nicht vom Recht der Selbstversorgung Gebrauch gemacht hat, je eine mit ihrem Namen und mit einer Nummer versehene nicht übertragbare Brotkarte, in welcher angegeben ist, wieviel Brot die Person für den Zeitraum von 4 Wochen beanspruchen kann.

Kinder sind dabei, ohne Rücksicht auf ihr Alter, erwachsenen Personen gleichzurechnen.

Die Nummer der Brotkarte entspricht der Nummer der über die ausgegebenen Brotkarten von der Ortspolizeibehörde zu führenden namentlichen Ortsliste.

Als zum Haushalt gehörig sind auch Einzelpersonen zu betrachten, die zur Wohnungsgemeinschaft gehören, aber keine selbständige Haushaltung führen. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, diesen Einzelpersonen das ihnen zustehende Brot, oder auf Verlangen die ihnen zustehende Brotkarte auszuliefern.

Der Haushaltungsvorstand hat Veränderungen im Personenstand seines Haushaltes, deren Wirkung sich auf eine längere Zeit als eine Woche erstreckt, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die die namentliche Liste ändert und entweder die Brotkarte einzieht oder eine neue ausstellt, je nachdem es sich um Abgänge oder Zugänge handelt.

§ 12.

Die in den Unterlahnkreis verziehenden Personen haben, bevor ihnen eine Brotkarte ausgeteilt wird, einen Abmeldebchein bei der Ortspolizeibehörde vorzulegen. Die aus dem Unterlahnkreis fortziehenden Personen haben sich beim Verlassen des Kreises bei der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in der sie die Brotkarte erhalten haben, unter Ablieferung der Brotkarte abzumelden. Ueber die Abmeldung ist eine Abmeldebcheinigung zu erteilen.

Für die Abmeldung sind in erster Linie der Haushaltungsvorstand und in zweiter Linie der Brotkartenbesitzer verantwortlich.

Die Abmeldung hat spätestens am zweiten Tage nach der Abreise des Brotkartenbesitzers zu erfolgen.

Den nur vorübergehend im Unterlahnkreis sich aufhaltenden Personen sind Brotkarten nicht auszuhandigen. Sie haben sich vielmehr mit Reichsreisebrotmarken auf Grund der hierüber bestehenden Bestimmungen in ihren Heimatgemeinden zu versehen.

§ 13.

Krankenhäuser, Anstalten, Pensionen usw. werden als Haushalte behandelt.

Der Brot- und Mehlbezug von Strafanstalten und von der schwerarbeitenden Bevölkerung unterliegt besonderen Vorschriften.

Auch für Einzelfälle besonderer Art bleiben besondere Anordnungen vorbehalten.

§ 14.

In Gasthöfen und in Gast- und Schankwirtschaften darf Brot nur zugleich mit anderen Speisen verabreicht werden.

Es ist den Gästen zu gestatten, mitgebrachtes Brot zu verzehren.

Das Aufstellen von Brot und Brötchen auf den Tischen zum beliebigen Verbrauch ist verboten. Es darf den Gästen Brot nur auf Bestellung und gegen besondere Vergütung verabreicht werden.

Die Haushaltungen der Besitzer und Verwalter von Gasthöfen und von Gast- und Schankwirtschaften einschließ der Angestellten sind als Privathaushaltungen zu behandeln.

§ 15.

Jede Brotkarte gilt für 4 Kalenderwochen nach Maßgabe ihres Aufdruckes. Die Verwendung der einzelnen Brotmarken zu anderen als den aufgedruckten Zeiten ist untersagt. Jede Brotkarte enthält für jede Woche 8 Marken, die ihrem Aufdruck entsprechend gültig sind für je

- 250 Gramm Roggenbrot, oder Weizenschrotbrot, oder
 - 175 Gramm Weißbrot für Kranke, oder
 - 182 Gramm Mehl, oder
 - 3 Brötchen zu je 70 Gramm, oder
 - 175 Gramm Zwiebad,
- insgesamt also für jede Woche:
- 2000 Gramm — 4 Pfund Roggenbrot oder Weizenschrotbrot, oder
 - 1400 Gramm Weißbrot für Kranke, oder
 - 1456 Gramm Mehl, oder
 - 24 Brötchen zu je 70 Gramm, oder
 - 1400 Gramm Zwiebad.

Die Brotkarten sind lediglich Ausweise und keine Zahlungsmittel. Sie dürfen nicht gegen Entgelt gehandelt werden.

Bei der Entnahme von Brot und Mehl ist die Brotkarte vorzulegen. Der Verkäufer hat die an der Brotkarte befindlichen Marken, die der verkauften Gewichtsmenge ent-

brechen, abzureinigen und an sich zu nehmen und durch Durchstreichen oder durch Abstempelung ungültig zu machen. Die Bäcker und Händler haben die auf einen Haden ausgelegenen Brotmarken an die für ihren Wohnort zuständige Ortspolizeibehörde mit der vorgeschriebenen Nachweisnachweisung der Regel nach jeden Montag vormittags bis 9 Uhr abzuliefern. Der Bäcker und Händler hat nur Anspruch auf weiteren Bezug von so viel Mehl, wie die von ihm vereinnahmten Brotmarken angeben, und hat seinen Bedarf bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

§ 18.

Händler, Bäcker und Konditoren ist die Abgabe von Mehl und Backwaren außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung verboten.

Die Abgabe von Brot und Mehl über die Kreisgrenze hinaus ist untersagt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses kann Ausnahmen von den Verboten zulassen.

§ 17.

Derjenige, der Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse außerhalb der behördlich geregelten Verteilung zum Zweck der Weiterveräußerung erwirbt oder Verträge abschließt, die solchen Erwerb zum Gegenstande haben, hat binnen drei Tagen nach dem Erwerb oder dem Vertragschluß dem Kommunalverordnungsamt Anzeige zu erstatten.

§ 18.

Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 15. Juni 1919 — Reichsgesetzblatt Nr. 115 — mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 72 a. a. O. für verfallen erklärt worden sind.

Außerdem kann die Ortspolizeibehörde ein Geschäft, dessen Inhaber oder Betriebsleiter sich in Verletzung der Pflichten unzuverlässig erweist, die ihm durch diese Verordnung auferlegt sind, auf Grund des § 71. § 19 a. a. O. schließen.

§ 19.

Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem 20. Oktober 1919 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung des Kreisausschusses vom 4. August 1919 außer Kraft gesetzt.

Diez, den 18. Oktober 1919.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.

J. B.

Scheuern.

Ausführungsanweisung

zu der Verordnung des Kreisausschusses über den Verkehr mit Getreide und Mehl vom 18. Oktober 1919

Die Aufhebung bzw. Abänderung der bisherigen Bestimmungen ist notwendig geworden, weil ein anderes Ausmaßverhältnis des Getreides höheren Orts bestimmt worden ist und weil ohnedies höhere Preise für Roggen und Weizen gezahlt werden müssen.

Zu § 1.

Während bisher Weizen und Roggen bis 91 vom Hundert auszumahlen waren, ist in Zukunft Weizen mindestens bis zu 80 und Roggen mindestens bis zu 82 vom Hundert auszumahlen. Die noch vorhandenen Vorräte der bisherigen Ausmahlung sind dem neuen Mehl in geringen Mengen beizumischen.

Das neue Ausmahlungsverhältnis gilt allgemein, also auch für die Selbstversorger.

Zu § 2.

Die vorgeschriebene Mehlmischung muß bei der Bereitung von Roggenbrot streng eingehalten werden, da hiervon die Güte und der Preis des Brotes abhängt. Die bisherige Mehlmischung von 1456 Gramm ist nicht geändert worden.

Zu § 3, 9 und 15.

Das Weizenschrotbrot, das bisher im Gewicht von 1800 Gramm gebacken wurde, ist jetzt ebenfalls im Gewicht von 2000 Gramm = 4 Pfund herzustellen.

Zu § 7.

Das Roggenbrot darf nunmehr am vierten Tage, statt bisher am dritten Tage verkauft werden.

Diez, den 18. Oktober 1919.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.

J. B.

Scheuern.

J.-Nr. II. 9527.

Diez, den 18. Oktober 1919.

An die Herren Bürgermeister

in Baldmünster, Bergnassau-Scheuern, Viebrich, Virenbach, Bremberg, Charlottenberg, Diez, Delligshofen, Dienethal, Eilshofen, Eiershausen, Hahnstätten, Hambach, Herold, Holzheim, Hirschhausen, Kattenholzhausen, Kahlenborn, Kiedorf, Laurenburg, Neibach, Niederneisen, Oberneisen, Pohl, Mettert, Schönborn, Seelbach, Wasenbach und Winden.

Betr.: Hundesteuer-Veranlagung für das 2. Halbjahr 1919.

Die mit Umdruckverfügung vom 20. September d. J., J.-Nr. II. 8607, geforderte Einreichung der Hundesteuerliste für das 2. Halbjahr 1919 und der Zugangsliste für das 1. Halbjahr 1919 wird in Erinnerung gebracht und bestimmt bis zum 27. Oktober d. J. erwartet.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

J. B.

Scheuern.

I. 6676.

Diez, den 18. Oktober 1919.

Bekanntmachung.

Der kommandierende General der 10. Armee hat durch Bekanntmachung vom 27. September 1919 verfügt, daß die Vorschriften vom 23. Juli 1919, betr. den Verkehr von Fremden oder Ausländern und Flüchtlingen, im besetzten Gebiet keine Anwendung finden.

Der Landrat

J. B.

Scheuern.

Gesehen und genehmigt,

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Chatras, Major.

I. 6737.

Diez, den 18. Oktober 1919.

Bekanntmachung.

Zu den Desmühlen, denen auf Grund meiner Bekanntmachung vom 27. Dezember 1917, I. 10734, Kreisblatt Nr. 301, die Genehmigung zur Herstellung von Del aus denjenigen Desfrüchten erteilt ist, für die auf Grund der Verordnung vom 7. August 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 697) Del vorzuzuliefern ist, tritt noch die Desmühle von Krämer u. Comp. in Diez hinzu.

Der Landrat

J. B.

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Chatras, Major.

Gemeinverständliche Belehrung über die Ruhr.

Die Ruhr beginnt mit heftigen Leishmerzen und Durchfällen, die bald ein schleimiges Aussehen annehmen. Meist ist dem Schleim auch Blut beigemischt. Wieweil beginnt die Krankheit mit Erbrechen und Uebelkeit. Fieber ist oft vorhanden, kann aber auch vollständig fehlen. Es empfiehlt sich, beim Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen sofort einen Arzt zu Rate zu ziehen.

Die Ruhr ist eine ausgesprochene Schmutzkrankheit. Ihre Übertragung kommt ausschließlich dadurch zustande, daß Teile vom Stuhlgang eines Ruhrkranken in den Mund eines Genesenden gelangen. Der Erreger der Ruhr, ein Bazillus, wird nämlich von den Kranken lediglich mit dem Stuhlgang ausgeschieden. Die dünnflüssigen Darmentleerungen befeuchten auch bei an sich sauberen Menschen sehr leicht die

Hände, zumal Papier häufig für Flüssigkeiten und Bakterien durchlässig ist. Durch unsaubere Hände werden dann die Ruhrkeime (Griff am Wasserzug des Klosetts, Türklinken, Treppengeländer und Gebrauchsgegenstände), ferner auf Nahrungsmittel oder unmittelbar auf Gesunde übertragen.

Der wirksamste Schutz gegen die Ruhr ist daher Sauberkeit der Hände. Dringend zu empfehlen ist deshalb der Gebrauch von gutem Klopappier. Außerdem aber beherzige jeder:

„Nach der Notdurft, vor dem Essen
Händewaschen nicht vergessen!“

Besonders muß auch beim Herrichten von Speisen (Mischen ungekocht zu genießender Gerichte, Streichen des Butterbrots!) auf Sauberkeit der Hände geachtet werden:

„Wißt andere du mit Speise laben,
So mußt du saubere Hände haben!“

sollte sich jede Hausfrau, jede Köchin zum Wahlpruch wählen.

Auch können Fliegen die Ruhr verbreiten. Wenn sie Gelegenheit haben, sich auf Entleerungen von Ruhrkranken und danach auf Nahrungsmittel zu setzen. Daher sind zur Verhütung der Notdurft gut gebaute Aborte zu benutzen; im Freien entleerter Stuhlgang ist sorgfältig mit Erde zu bedecken. Andererseits sind Nahrungsmittel und noch zum Genuß bestimmte Speisereste sorgfältig vor Fliegen zu schützen. Ueberhaupt ist der Fliegenplage nach Möglichkeit Einhalt zu tun.

Unreifes Obst und verdorbene Nahrungsmittel verursachen an sich keine Ruhr. Sie können jedoch durch Erzeugung von Magen-Darmlataren das Gaste etwa in den Darmkanal hineingelangter Ruhrbazillen und damit das Entstehen der Ruhr begünstigen. Deshalb vermeide man beides, wenn Ruhr herrscht, ganz besonders.

Die beste Pflege findet ein Ruhrkranker in einem Krankenhaus. Durch schnelle Absonderung der Kranken und Isolierung im Krankenhaus werden auch ihre Familienangehörigen und Arbeitsgenossen in wirksamster Weise gegen die Übertragung der Ruhr geschützt. Werden die geschilderten Vorsichtsmaßnahmen beobachtet, so erlischt eine Ruhrépidemie in der Regel schnell.

Nichtamtlicher Teil

Industrie, Handel und Gewerbe

Der Deutsche Buchdrucker-Verein, die gesamte deutsche Buchdrucker-Gewerbe umfassende Prinzipalsorganisation, beging am 15. Oktober ihr fünfzigjähriges Jubiläum. Im Jahre 1839 von 85 Buchdrucker-Gelehrten gegründet, ist jetzt der weitaus größte Teil aller Buchdrucker-Inhaber in dieser Korporation vereint. Der Deutsche Buchdrucker-Verein umfaßt zurzeit 73 Bezirksvereine und zahlreiche Ortsvereine, die sich über das ganze Deutsche Reich verteilen.

Land- und Forstwirtschaft

Der Ernteertrag in Preußen. Nach dem in der Statist. Korresp. veröffentlichten Saatenstand in Preußen für Anfang Oktober ist jetzt die Ernte der Sommerfrüchte mit Ausnahme geringer Reste an Hafer und Hülsenfrüchten beendet. Fast alle Fruchtarten konnten voll ausreifen und in gut getrocknetem Zustande geerntet werden. Ueber Ausbeute ist nur in ganz vereinzelten Fällen geklagt worden, obwohl die Vorkulturen an vielen Stellen stark belagert waren; ebenso ist Notreife fast gar nicht aufgetreten. Der voransichtige Ernteertrag ist bei sämtlichen Sommerfrüchten mit Ausnahme des verhältnismäßig wenig angebauten Spelzes, Sommerweizens und der Wintergerste günstiger bewertet worden als im Vorjahr. Die vorjährigen Erträge an Kartoffeln und andern Hackfrüchten werden jedoch nicht erreicht werden, da hier von nur eine schwache Mittelernte zu erwarten ist. Die Vegetationshöhen sämtlicher Hackfrüchte sind gegen das Vorjahr zurückgegangen, und zwar bei Kartoffeln um 0,3 (von 2,9 im Jahre 1918 auf 2,6), bei Futterrüben um 0,6, bei Futterrüben (Runkeln), um 0,5, bei Kohlrüben um 0,4, bei Mohrrüben um 0,3, bei Weißkohl um 0,6 und bei Zwiebeln um 0,2 Einheiten. Berücksichtigt man hierbei, daß die Zwiebeln um 0,2 Einheiten. Berücksichtigt man

eben und Weißkohl gegen das Vorjahr zurückgegangen ist, so muß bei diesen Fruchtarten ein sichtbarer Minderertrag gegen 1918 erwartet werden. Die Herbstbestellung war zunächst wegen der sehr rückständigen Entearbeiten, dann aber hauptsächlich wegen der weitverbreiteten großen Trockenheit recht schwierig. Jedenfalls wird sie auch den ganzen Oktober über dauern, da es an Sand- und Spannkraften mangelt!

Vermischte Nachrichten.

* Hindenburg auf Abbruch. Dem Konkursverwalter des „Luftfahrers G. m. b. H.“ ist es gelungen, einen Abbruchunternehmer zu verpflichten, den Eisenen Hindenburg der Berliner zum Abbruch zu übernehmen. Das hat sich nicht etwa Herr Hoch ausgedacht, oder Herr Clemenceau, sondern der Konkursverwalter desselben „Luftfahrers“, auf dessen Betreiben seinerzeit der Eisenen Hindenburg errichtet wurde. Zu bedauern ist, daß er errichtet wurde, denn es war eine wahrhaft barbarische Huldigung, zu bedauern ist, daß er zum Abbruch vergeben wird, denn das ist ein Monument von unserer Zeiten Schande. Die Aufrichtung des Kolosses war eine köstliche, buchstäblich köstliche Verschwendung. Sie wurde um der Kriegsfürsorge willen in Kauf genommen. Dabei hätte es bleiben sollen. Da aber kommen der Konkursverwalter und der Abbruchunternehmer. Hindenburg auf Abbruch. Welcher Stoff für den häßlichen Spott und den bittigen Witz! Und beiden leistet der Konkursverwalter des „Luftfahrers“ Vorstoß, indem er in seiner Verlegenheit versichert, der Sache sei „keine politische Bedeutung“ beizumessen, und der Abbruch sei aus Sicherheitsgründen geboten, weil mit der Zeit das Holz langle und die Nägel rosten. Ja, wußte man das nicht schon vorher? Es ist uns Schlimmeres passiert in dieser Zeit. Aber es war so furchtbar unnötig, daß wir uns durch ein Komitee von Gleichgültigen die Blamage einbroden ließen. Das Trübliche dabei ist, schreibt die „Gartenlaube“ in ihrem neuesten Heft 41: Dem Gewicht des Namens und der Größe des Mannes Hindenburg konnte keine ordensbedürftige Eitelkeit auch nur eines Nagelkopfes Größe hiazufun; es kann ihnen auch keine Konkursverwaltung und keine Abbruchunternehmung eines Nagelkopfes Gewicht abbrechen.

Spiel und Sport.

* Die Besteuerung des Sports. Die geplante Besteuerung von Sportgeräten mit 10 v. H. Zugsteuer ist mit der Annahme begründet, daß der Sport gewissermaßen ein Privileg der wohlhabenden Klassen ist. Dem ist aber, wie es in einer Zuschrift an die KStn. Bz. heißt, durchaus nicht so, denn die Masse unserer Turner, Fußballspieler, Leichtathleten usw. stellt gerade die werktätige Bevölkerung, und etwa 70 v. H. der Sportartikel und Spielgeräte werden von der mittel- und minderbemittelten Bevölkerung gekauft. Eine solche Belastung der Sport- und Spielgeräte würde eine Erschöpfung der sportlichen Betätigung bedeuten und der mehr als je von Staat und Behörden geförderten Pflege der Leibesübungen widersprechen. Wie soll ohne Sport im weitesten Sinne die stark geschwächte Volksgesundheit wieder erstarren? Die Besteuerung von Sportartikeln würde also auf eine Besteuerung der Volksgesundheit hinauslaufen und der durch den Krieg schwer betroffenen deutschen Sportartikelindustrie weitere Dammbrüche anlegen, die sie zu vernichten drohen. Eine Besteuerung von Büchern, mit Ausnahme von denjenigen in Zugeseinbänden, soll nicht erfolgen, und zwar im Interesse der Ausbreitung der Volksbildung. Wir müssen aber erst kräftige Menschen heranzubilden, ehe wir dieselben mit geistiger Arbeit befassen können, und deswegen muß mit allem Nachdruck die Gleichstellung von Sportgeräten mit Büchern gefordert werden.

Fremdenkontrolle.

Wir bitten die Herrn Bürgermeister um ummaachende Aufgabe ihrer Bestimmung für die dazu nötigen Formulare (S. Kreisbl. 209).

Druckerei G. Chr. Sommer
Bad End u. Diez.